



Freiburg, den 18. Juni 2018

Kommentar der Richtlinie des Staatsrats vom 18. Juni 2018 über den Konsum von E-Zigaretten und Tabakprodukten zum Erhitzen sowie anderer Produkte, die für Dritte potenziell schädliche luftverunreinigende Schadstoffe freisetzen, durch das Staatspersonal

1. Allgemeine Bemerkungen

Am 30. Juni 2014 verabschiedete der Staatsrat eine Richtlinie über den Konsum von E-Zigaretten durch das Staatspersonal. Mit dieser Richtlinie sollte hauptsächlich der Konsum von E-Zigaretten in den Räumlichkeiten der Verwaltung verboten werden. Die Richtlinie aus dem Jahr 2014 basierte auf den folgenden Erwägungen:

Über die elektronische Zigarette (oder E-Zigarette) war damals in der Presse, am Radio und im Fernsehen in der Schweiz und in den europäischen Ländern viel zu lesen und zu hören. Wissenschaftlich noch nicht erwiesen waren der therapeutische Aspekt (Risikoreduktion für die Konsumentinnen und Konsumenten) und die Frage, ob E-Zigaretten für Dritte schädlich sind (Schädlichkeit des Passivdampfens). Beim Staat Freiburg stellte sich nach entsprechenden Erkundigungen von Mitarbeitenden einiger Dienststellen die Frage, ob der Konsum von E-Zigaretten am Arbeitsplatz erlaubt oder verboten werden solle.

Obschon die Schädlichkeit von E-Zigaretten für Dritte wissenschaftlich nicht erwiesen ist, sollte zum Schutz der Gesundheit Dritter, des Personals und der Konsumierenden der Konsum von E-Zigaretten in den Gebäuden der Verwaltung vorsorglich untersagt werden. Die bisherigen Studien und Analysen zu den E-Zigaretten haben nämlich ergeben, dass die Zusammensetzung der Inhaltsstoffe der Liquids nicht immer der Deklarierung entspricht, namentlich was das Nikotin betrifft. Weiter wurden in gewissen Produkten schädliche, insbesondere krebserregende Substanzen gefunden.

Vor Kurzem hat die Tabakindustrie einige Produkte auf den Markt gebracht, die den Tabak nur erhitzen, aber nicht verbrennen und so weniger Schadstoffe freisetzen. Da die Tabakprodukte zum Erhitzen erst seit Kurzem auf dem Markt sind, gibt es erst sehr wenige unabhängige Untersuchungen. Bei den verfügbaren Studien wurden hauptsächlich Schadstoffe untersucht, die krebserregend sind. Obwohl ihre Emissionen anerkanntermaßen weniger schädlich sind als die einer herkömmlichen Zigarette, sind diese Produkte nicht ungefährlich. Jedenfalls haben alle Studien - auch die der Tabakindustrie - ergeben, dass Rauchpartikel freigesetzt werden; es riecht jedenfalls nach Rauch, und die Tabakkapsel ist nach Gebrauch verkohlt.

In der Schweiz sind gegenwärtig hauptsächlich drei solche Produkte auf dem Markt. Bei IQOS von Philip Morris und Glo von BAT wird eine mit Tabak gefüllte Kapsel in einem Gerät durch eine batteriebetriebene Klinge auf rund 310-350°C respektive 240°C erhitzt. Mit einem Atemzug gelangt das Aerosol (Gas- und Partikelgemisch) in die Lunge. Im Gegensatz dazu wird bei Ploom von Japan Tobacco ein durch eine Batterie auf 30 Grad erwärmer Dampf durch eine Tabakkapsel gezogen und gelangt so in die Lunge. Die neue Kategorie der Tabakprodukte zum Erhitzen wird regelmässig durch neue Produkte ergänzt oder erneuert und ist in stetem Wandel.

Mit diesem Thema auseinander gesetzt haben sich die folgenden staatlichen Dienststellen: das Kantonsarzttamt (KAA), das Amt für Gesundheit (GesA) und das Amt für Personal und Organisation (POA). Die Diskussionen führten zu einem vom Staatsrat zu genehmigenden neuen Richtlinienvorschlag, wonach nicht nur der bereits mit der Richtlinie aus dem Jahr 2014 verbotene Konsum von E-Zigaretten, sondern auch der Konsum von Tabakprodukten zum Erhitzen sowie von anderen Produkten, die für Dritte potenziell schädliche luftverunreinigende Schadstoffe freisetzen, in den staatlichen Verwaltungsgebäuden untersagt werden soll. Mit dem Einbezug dieser anderen Produkte deckt die Richtlinie das Verbot von neuen Produkten ab, die die Tabakindustrie auf dem Markt einführen könnte, was den Vorteil hat, dass sie in solchen Fällen nicht mehr angepasst werden muss.

Nach geltendem Bundesrecht (Schutz vor Passivrauchen) und geltender kantonaler Gesundheitsgesetzgebung (Gesundheitsgesetz, SGF 821.0.1, Art. 35a) kann der Konsum von E-Zigaretten nicht generell in den Gebäuden der Verwaltung verboten werden. Die E-Zigaretten fallen nämlich nicht unter die eidgenössische oder kantonale Gesetzgebung zum Schutz vor Passivrauchen. Allerdings soll Artikel 35a des kantonalen Gesundheitsgesetzes geändert werden, das heißt zusätzlich zum Rauchverbot in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind (insbesondere die Gebäude der öffentlichen Verwaltung), soll auch der Konsum von E-Zigaretten und Tabakprodukten zum Erhitzen untersagt werden.

Auf eidgenössischer Ebene hat das Departement des Innern (EDI) am 8. Dezember 2017 den zweiten Vorentwurf des Bundesgesetzes über Tabakprodukte bis 23. März 2018 in die Vernehmlassung geschickt. Demnach soll das Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen (SR 818.31) in folgendem Sinne geändert werden: In bestimmten Räumen (z. B. Verwaltungslokale) soll nicht nur das Rauchen herkömmlicher Zigaretten untersagt sein, sondern auch die Verwendung von Tabakprodukten zum Erhitzen sowie von elektronischen Zigaretten.

Der Arbeitgeber ist nach dem Arbeitsgesetz verpflichtet, die Gesundheit seiner Angestellten zu schützen (Art. 3a und 6). Außerdem sollen nach Artikel 69 des Gesetzes vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG) die dienstlichen Beziehungen zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Höflichkeit geprägt sein.

Aus diesen Gründen rechtfertigt es sich zum Schutz der Gesundheit Dritter, den Konsum von E-Zigaretten und Tabakprodukten zum Erhitzen sowie von anderen Produkten, die für Dritte potenziell schädliche luftverunreinigende Schadstoffe freisetzen, in den Räumlichkeiten der Verwaltung vorsorglich zu verbieten.

Für eine bessere Verständlichkeit und Lesbarkeit sowie aus pädagogischen Gründen wird dem Staatsrat vorgeschlagen, eine neue Richtlinie zu verabschieden, mit dem Verbot des Konsums von E-Zigaretten und von Tabakprodukten zum Erhitzen sowie von anderen Produkten, die für Dritte potenziell schädliche luftverunreinigende Schadstoffe freisetzen.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt nicht nur für das dem StPG unterstellte Personal, sondern auch für weitere Personalkategorien, die nicht dem StPG unterstehen (Praktikantinnen und Praktikanten, Lernende).

Art. 2 Begriffsbestimmung

Die Definitionen beruhen auf Erkenntnissen wissenschaftlicher Sachverständiger.

Art. 3 Verbot

Die Richtlinie sieht ein grundsätzliches Verbot des Konsums von E-Zigaretten und Tabakprodukten zum Erhitzen sowie von anderen Produkten, die für Dritte potenziell schädliche luftverunreinigende Schadstoffe freisetzen, in den Gebäuden der Verwaltung vor.

Art. 4 Pausen

Diese Bestimmung bezieht sich auf die in den Richtlinien des POA vom 15. Juni 2009 über die Arbeitszeiterfassung und -verwaltung enthaltene Bestimmung. In Bezug auf die Pausen gelten für Zigarettenraucherinnen und -raucher sowie Konsumentinnen und Konsumenten von E-Zigaretten sowie von Tabakprodukten zum Erhitzen und von anderen Produkten, die für Dritte potenziell schädliche luftverunreinigende Schadstoffe freisetzen, dieselben Regeln.

Art. 5 Aufhebung bisherigen Rechts

Nachdem eine neue Richtlinie verabschiedet worden ist, muss die Richtlinie vom 30. Juni 2014 aufgehoben werden.

Art. 6 Inkrafttreten

Die Richtlinie des Staatsrats soll auf der Website des POA veröffentlicht werden.